

geänderte Anlage zu Vorlage Nr. 4/2019

STADT GÜGLINGEN

Kreis Heilbronn

Ehrenordnung der Stadt Güglingen

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 20.11.2018 nachstehende Ehrenordnung für die Stadt Güglingen beschlossen.

Sie gilt ab **01. Januar 2019**.

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber **Bürgern/innen** und Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Güglingen und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen von der Ehrenordnung abweichen.

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Güglingen zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung (**§ 22 GemO**).
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Güglingen verdient gemacht haben.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Güglingen.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer **festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates**.
- (9) Der Ehrenbürger erhält zum Geburtstag ein Präsent.

§ 2

Ehrenring

- (1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Güglingen erworben haben, können durch die Verleihung des „Ehrenrings der Stadt Güglingen“ geehrt werden.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Ehrenring wird in einem **feierlichen Rahmen** überreicht.
- (4) Der Ehrenring wird in handwerklicher Arbeit aus Platin und Koralle gefertigt. Er trägt auf dem Oberteil das Wappen der Stadt Güglingen. In den Ring werden der **Name des Ehrenringträgers** und der Tag der Verleihung eingraviert.
- (5) Über die Verleihung des Ehrenrings wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit dem Ehrenring übergeben.
- (6) Mit der Überreichung geht der Ehrenring in das Eigentum des Geehrten über.

§ 3

Verdienstmedaille

- (1) Mit der Verdienstmedaille werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, musischen und künstlerischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Stadt Güglingen verdient gemacht haben.
Die Festlegung, welche Stufe jeweils verliehen werden soll, trifft der Bürgermeister.
- (2) Für ausscheidende Stadträte gilt folgende Regelung:

Verdienstmedaille in Gold

Die Verdienstmedaille in Gold wird bei drei vollen Amtsperioden verliehen.

Verdienstmedaille in Silber

Die Verdienstmedaille in Silber wird bei zwei vollen Amtsperioden verliehen.

Verdienstmedaille in Bronze

Die Verdienstmedaille in Bronze wird bei einer vollen Amtsperiode als Stadtrat verliehen.

- (3) Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 4

Ehrung für sportliche und sonstige Leistungen

- (1) Für hervorragende sportliche Leistungen werden Einwohner/innen der Gemeinde sowie aktive Mitglieder örtlicher Vereine geehrt.
Es werden geehrt:
 - a) Die Erst, Zweit und Drittplatzierten Sportler/innen bei Meisterschaften auf Landesebene und deutschen Meisterschaften.
 - b) Die Erst, Zweit und Drittplatzierten Mannschaften bei Meisterschaften auf Landesebene und deutschen Meisterschaften.
 - c) Sportler, die sonstige hervorragende sportliche Leistungen vollbrachten (z.B. Sieger bei Landes- und Deutschen Turnfesten).
- (2) Für hervorragende sonstige Leistungen werden Einwohner/innen der Gemeinde sowie aktive Mitglieder örtlicher Vereine geehrt.
Es werden geehrt:
 - a) Personen, die im kulturellen oder musischen Bereich besondere Leistungen vollbracht haben (z.B. Sieger beim Landeswettbewerb oder höher von Jugend musiziert).
- (3) Die Ehrungen werden an die anwesenden zu Ehrenden in würdiger Form im Rahmen des Neujahresempfangs oder einer anderen geeigneten Gelegenheit der Stadt Güglingen verliehen. Neben einem Glückwunschschreiben des Bürgermeisters erhalten die zu Ehrenden ein Präsent der Stadt Güglingen.

§ 5

Ehrung, Förderung von Vereinen

- (1) Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen ein Geldgeschenk der Stadt Güglingen nach besonderen Richtlinien bzw. Festsetzung durch den Bürgermeister.
Die Ehrungen werden bei Vereinsjubiläen durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (2) Aus Anlass besonderer Leistungen eines Vereins kann er eine Ehrengabe der Stadt Güglingen erhalten. Sie wird mit einem Anerkennungsschreiben durch den Bürgermeister bei einer Vereinsveranstaltung überreicht.

§ 6

Ehrenpräsente

- (1) Für besondere Anlässe werden bei der Stadt Güglingen Ehrenpräsente bereitgehalten.
- (2) Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, wichtigen Einzeljubiläen, Geschäftsjubiläen und Geschäftseröffnungen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

§ 7

Ehrung von Stadträten

- (1) Der Bürgermeister übersendet einem Mitglied des Gemeinderats anlässlich des 50., 60., 65., 70. und 75. Geburtstages ein Glückwunschsreiben mit einem Präsent.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat erhalten Stadträte eine Verdienstmedaille der Stadt Güglingen (siehe § 3).

§ 8

Ehrung von Stadtbediensteten

- (1) Stadtbedienstete erhalten anlässlich der Eheschließung und Geburt von Kindern ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Bei runden Geburtstagen (20/30/40/50/60) erhalten Stadtbedienstete einen Blumenstrauß oder ein Weinpräsent.
- (2) Nach Vollendung einer 25- bzw. 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst wird dem/der Jubilar/in ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters mit dem zustehenden Geldgeschenk überreicht. Die Überreichung der Geschenke erfolgt alljährlich für alle Jubilare an der Winterfeier der Stadt Güglingen.
Es gelten für die Beamten und Beschäftigte die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.
- (3) Nach Vollendung einer 25-jährigen oder 40-jährigen Dienstzeit in der Gemeinde erfolgt eine Überreichung eines Glückwunschsreibens und eines Geschenkkorbes der Stadt Güglingen durch den Bürgermeister.
Der Jubilar erhält die tarifliche Zuwendung (Abs. 2).
Die Überreichung der Geschenke erfolgt alljährlich für alle Jubilare an der Winterfeier der Stadt Güglingen. Hierüber wird in der Rundschau berichtet. Die Jubilare erhalten ein Geschenk. Näheres wird in der Anlage geregelt.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Stadt Güglingen wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister:
 - a) bei einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren durch Dankschreiben und ein Präsent (Geschenkkorb).
 - b) bei einer Dienstzeit von 10 und mehr Jahren bei der Stadt Güglingen erfolgt die Verabschiedung im Rahmen einer Feier.

Zu der Feier werden die direkten Kollegen/innen des Mitarbeiters, der Vorgesetzte, ein Vertreter des Personalrates, ggf. ehemalige Kollegen und Vorgesetzte, der Ehepartner und bei entsprechender Tätigkeit Vertreter des Gemeinderates eingeladen. Der Bürgermeister nimmt an der Feier teil und hält eine Rede.

Bei der Feier gibt es einen Empfang, Getränke und belegte Brötchen, Butterbrezeln o.ä.

Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters wegen Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber erhält der Mitarbeiter eine Blumenstrauß oder ein vergleichbares Geschenk und einen Brief des Bürgermeisters sowie eine kleine Feier mit den direkten Kollegen.

Im Einzelfall kann der Bürgermeister eine davon abweichende Entscheidung treffen.

§ 9

Jubiläen von Einwohnern

(1) Altersjubilare

Geehrt werden Einwohner der Stadt Güglingen aus Anlass ihres 80., 85., 90. und höheren Geburtstages. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenkkorb überreicht.

Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben.

Erfolgt bei Vollendung des 90. oder 100. Geburtstages eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen.

Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15 zu stellen.

Von der Ehrung 90- und 100-jähriger Jubilare ist, sofern vom Jubilar gewünscht, die Presse zu unterrichten; in den übrigen Fällen entscheidet hierüber der Bürgermeister.

Ab dem 70. Lebensjahr werden Glückwunschkarten des Bürgermeisters und ein Wein- bzw. Blumengeschenk zugestellt.

(2) Ehejubiläen

Geehrt werden in der Stadt wohnhafte Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen.

Den Ehejubilaren wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenkkorb überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben.

Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind spätestens einen Monat vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15 zu stellen.

Die Presse ist, sofern von den Ehepaaren gewünscht, von der Ehrung zu unterrichten.

(3) Arbeitsjubiläen

Die Ehrung der Arbeitnehmer findet nur bei Aufforderung durch den Betrieb statt, auswärtige Betriebe sind ausgeschlossen.

Geehrt werden Arbeitnehmer aus Anlass ihrer 40- oder 50-jährigen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb (Arbeitgeber) in der Stadt.

Die zu ehrende Person erhält neben der Ehrenurkunde und der Ehrengabe der Landesregierung von der Stadt Güglingen 3 Flaschen Wein mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters.

Glückwunschsreiben und Ehrengaben werden dem Jubilar/in in die Wohnung gebracht oder, falls zutreffend, bei einer Feier im Betrieb überreicht.

Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten, sofern dies nicht durch den Arbeitgeber veranlasst wird.

- (4) Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über eine darüber hinausgehende Ehrengabe bzw. Ehrung.

§ 10

Ehrenpatenschaften

- (1) Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind von Ehepaaren, soweit 7 Kinder leben.
- (2) Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des Bundespräsidenten werden den Eltern durch den Bürgermeister mit einem Glückwunschsreiben übergeben.

§ 11

Lebensretter

- (1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98).
Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister **im Rahmen des Neujahrsempfangs oder einer anderen geeigneten Gelegenheit** übergeben.
- (2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Sachgeschenk der Stadt Güglingen (z.B. ein Buch), dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird.
- (3) Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

§ 12

Ehrung von Blutspendern

- (1) Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern **im Rahmen des Neujahrsempfangs oder einer anderen geeigneten Gelegenheit**, die vom Deutschen Roten Kreuz - Blutspendedienst -, in der jeweiligen Stufe verliehenen Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.

- (2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Stadt ein kleines Geschenk.
Im Einzelfall entscheidet hierüber der Bürgermeister.

§ 13

Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, des DRK und entsprechender Organisationen

- (1) Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen.
Bei 25-jähriger und 40-jähriger Mitgliedschaft wird ein Geschenkkorb überreicht.
- (2) Die Ehrung von Mitgliedern des DRK erfolgt auf Vorschlag des DRK, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen.
Bei 25-jähriger und 40-jähriger Mitgliedschaft wird ein Geschenkkorb überreicht.
- (3) Die Ehrung von Mitgliedern entsprechender Organisationen erfolgt auf Vorschlag von diesen, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen.

§ 14

Ehrung von Schulleitern, Pfarrern, Polizeibeamten und Amtsvorständen der Stadt Güglingen

- (1) 25 Jahre, 40 Jahre bzw. 50 Jahre Dienst in der Stadt Güglingen
Der Bürgermeister überreicht ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk der Stadt Güglingen.
- (2) Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst
Der Bürgermeister übersendet ein Dankschreiben mit einem Geschenk, sofern die zu ehrende Person wenigstens 10 Jahre in der Stadt Güglingen im öffentlichen Dienst tätig war.

§ 15 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

- (1) Gemeinderat
 - c) Tod aktiver Gemeinderäte
Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt am Grab einen Kranz nieder.
An der Beerdigung sollen die Mitglieder des Gemeinderats teilnehmen.
Es erfolgt ein Nachruf in der Presse und in der "Rundschau Mittleres Zabergäu".
 - d) Tod von nächsten Angehörigen eines aktiven Gemeinderatsmitglieds
Der Bürgermeister sendet ein Beileidsschreiben an den betroffenen Stadtrat.
 - e) Tod von ehemaligen Stadträten
Der Bürgermeister übersendet den Angehörigen einen Kranz und ein Beileidsschreiben.
Wenn der verstorbene Alt-Gemeinderat mindestens zwei Wahlperioden amtierte, wird der Kranz durch den Bürgermeister am Grab niedergelegt.

- (2) Stadtbedienstete
 - f) Tod aktiver Bediensteter
Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Bei der Beerdigung wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Kranz niedergelegt. In der "Rundschau Mittleres Zabergäu" und in der Tagespresse erfolgt ein Nachruf durch den Bürgermeister **im Namen aller Mitarbeiter und des Personalrates**.
 - g) Tod von nächsten Angehörigen **(z.B. Eltern, Ehepartner, Kinder)** aktiver Bediensteter
Der Bürgermeister übersendet ein Beileidsschreiben an den Gemeindebediensteten.
 - h) Tod von Bediensteten, die mit ihrem Ausscheiden bei der Stadt Güglingen in den Ruhestand traten
Bei über 20-jähriger Dienstzeit wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Kranz niedergelegt.
Bei über 10-jähriger Dienstzeit übersendet der Bürgermeister den Angehörigen einen Kranz und ein Beileidsschreiben.
Bei kürzeren Dienstzeiten übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben.

- (3) Tod von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, des DRK und entsprechender Organisationen
 - a) Beim Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung einen Kranz nieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrausschuss) bleibt davon unberührt.
 - b) Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst,

Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder verursacht worden ist.

- c) Beim Tode von aktiven Feuerwehrmännern übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben.
- (4) Tod von Schulleitern, Pfarrern, Polizeibeamten und Amtsvorständen
- a) Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben.
 - b) Eine Kranzspende erfolgt bei Schulleitern, Pfarrern, Polizeibeamten und Amtsvorständen mit einer Dienstzeit in der Gemeinde von mindestens 10 Jahren. Es ist dabei ohne Unterschied, ob der Verstorbene in der Stadt Güglingen oder anderswo beerdigt wird.
 - c) Sofern die Beerdigung in der Stadt Güglingen stattfindet, erfolgt eine Kranzniederlegung durch den Bürgermeister bei Schulvorständen, Pfarrern, Polizeibeamten und Amtsvorständen mit einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren in der Stadt Güglingen.
 - d) Bei einem Sterbefall während des Ruhestandes richtet der Bürgermeister ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Er übersendet eine Kranzspende bei Schulleitern, und Pfarrern, Polizeibeamten und Amtsvorständen, die mindestens 10 Jahre in der Stadt Güglingen tätig waren und bis zum Tode in Güglingen wohnten.
 - e) Anstelle der Kranzspende erfolgt eine Kranzniederlegung bei der Beerdigung, wenn der Eintritt in den Ruhestand nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt und wenn sich der Verstorbene während seines Dienstes in seinem Amt oder in der Stadt Güglingen besonders verdient gemacht hat.

Güglingen, den 22.01.2019

Heckmann
Bürgermeister

Anlage zur Ehrenordnung:

FESTLEGUNG VON WERTGRENZEN

§ 4 Ehrung für sportliche und sonstige Leistungen

Absatz 3

Der Wert des Präsensts wird wie folgt festgelegt:

- 50 Euro

§ 8 Ehrung von Stadtbediensteten

Absatz 3

Der Wert des Geschenkes / Geschenkkörbe mit Wein wird wie folgt festgelegt:

-10 und 15 Jahre	20 Euro
-20 und 30 Jahre	30 Euro
-25 Jahre	40 Euro
-40 Jahre	75 Euro

Absatz 4

a) Der Wert des Präsensts wird wie folgt festgelegt:

- 25 Euro

b) Für den Wert des Geschenkes gelten folgende Richtlinien:

- von 10 bis 20 Jahren	100 Euro
- von 20 bis 30 Jahren	300 Euro
- von über 30 Jahren	500 Euro

In Einzelfällen kann durch Entscheidung des Bürgermeisters davon abgewichen werden. Der geldwerte Vorteil wird von der Stadt pauschal versteuert.

§ 9 Jubiläen von Einwohnern

Absatz 2

Der Wert des Geschenkkorbs wird wie folgt festgelegt:

- 30 Euro

§ 13 Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, des DRK und entsprechender Organisationen

Absatz 1

Der Wert des Geschenkkorbs wird wie folgt festgelegt:

- 50 Euro

Absatz 2

Der Wert des Geschenkkorbs wird wie folgt festgelegt:

- 50 Euro